I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/75 DES RATES

vom 10. Juli 1975

über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erleichterung des freien Austauschs von Ideen sowie zur Erleichterung der kulturellen Betätigung und der wissenschaftlichen Forschung in der Gemeinschaft sollten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Rahmen des Möglichen von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit werden. Das Abkommen von Florenz, das unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitet wurde und am 21. Mai 1952 in Kraft getreten ist und das in den meisten Mitgliedstaaten den einschlägigen Bestimmungen zugrunde liegt, sieht derartige Zollbefreiungen bereits vor.

Die Zollbefreiungen für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters müssen in der gesamten Gemeinschaft unter einheitlichen Voraussetzungen gewährt werden.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten muß jedoch die Zollbefreiung, um den Herstellungsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie Rechnung zu tragen, davon abhängig gemacht werden, daß in der Gemeinschaft — und nicht nur in dem betreffenden Einfuhrmitgliedstaat — keine Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert erhältlich sind.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist nicht vorzuschreiben, wenn es sich um Instrumente, Apparate und Geräte handelt, die einer zur zollfreien Einfuhr ermächtigten Einrichtung oder Anstalt unentgeltlich geliefert werden. Um Mißbrauch zu vermeiden, sollte die Gewährung der Zollbefreiung jedoch davon abhängig gemacht werden, daß mit der betreffenden unentgeltlichen Überlassung keine kommerziellen Absichten seitens des Lieferers verbunden sind.

Damit auf Gemeinschaftsebene festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Zollbefreiung erfüllt sind, empfiehlt es sich, ein gemeinschaftliches Verfahren für Konsultationen im Rahmen eines Ausschusses einzuführen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet ermöglicht.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

(1) ABl. Nr. C 85 vom 18. 7. 1974, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 27.

— durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder,

— durch Einrichtungen oder Anstalten, sofern diese zu dem Kreis der begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, die in Spalte 3 dieses Anhangs in bezug auf den jeweils zugehörigen Gegenstand genannt sind, und sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Zollbefreiung wird auf Antrag der Bestimmungseinrichtung oder -anstalt unmittelbar von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats gewährt, in dessen Hoheitsgebiet diese Einrichtung oder Anstalt liegt.

Artikel 3

(1) Für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte, die nicht unter Artikel 2 fallen und die ausschließlich für Lehrzwecke oder für die reine wissenschaftliche Forschung eingeführt werden, wird die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt,

a) sofern sie bestimmt sind für

— öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder

— private wissenschaftliche Einrichtungen oder Lehranstalten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind,

und sofern

b) zur Zeit keine Instrumente, Apparate und Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

(2) Die Zollbefreiung nach Absatz 1 gilt bei Vorlage aller erforderlichen Beweisunterlagen auch für alle Teile, Ersatzteile und Zubehör, die zum Funktionieren von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten notwendig sind, sofern diese ebenfalls zollfrei sind.

(3) Für die Anwendung dieses Artikels

— gilt als „reine wissenschaftliche Forschung" nur die zu nicht kommerziellen Zwecken betriebene Forschung ;

— wird die wissenschaftliche Gleichwertigkeit ermittelt, indem die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments, Apparats oder Geräts, dessen zollfreie Einfuhr nach Artikel 4 beantragt worden ist, und des entsprechenden, in der Gemeinschaft hergestellten Instruments, Apparats oder Geräts miteinander verglichen werden, um festzustellen, ob sich die letztgenannten zu denselben wissenschaftlichen Zwecken eignen und ob sie ebensolche Dienste leisten können wie ein Instrument, Apparat oder Gerät, dessen zollfreie Einfuhr beantragt worden ist ;

— gilt ein wissenschaftliches Instrument, wissenschaftlicher Apparat oder wissenschaftliches Gerät als zur Zeit in der Gemeinschaft hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument, den Apparat oder das Gerät, dessen zollfreie Einfuhr nach Artikel 4 beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Intruments, Apparats oder Geräts dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

(4) Von der Zollfeiheit auf jeden Fall ausgeschlossen sind übliche Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht gewisse Besonderheiten aufweisen, die die in der Gemeinschaft hergestellten Waren nicht besitzen.

Artikel 4

Die Zollbefreiung nach Artikel 3 wird auf Antrag der Bestimmungseinrichtung oder -anstalt von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats gewährt, in dessen Hoheitsgebiet diese Einrichtung oder Anstalt liegt.

Die Zollbefreiung hängt von der Feststellung ab, daß zur Zeit keine Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert wie die Instrumente, Apparate oder Geräte, deren zollfreie Einfuhr beantragt worden ist, in der Gemeinschaft hergestellt werden ; diese Feststellung erfolgt nach Maßgabe von Durchführungsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen werden.

Artikel 5

Die Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte, die den unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) fallenden Einrichtungen unentgeltlich geliefert werden, ist nicht davon abhängig, daß die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 4 Absatz 2 erfüllt sind.

Es muß jedoch nach Maßgabe von nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassenen Durchführungsvorschriften festgestellt werden, daß die unentgeltliche Überlassung der betreffenden wissenschaftlichen Instrumente, Apparate oder Geräte mit keinen kommerziellen Absichten seitens des Lieferers verbunden ist.

Artikel 6

(1) Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände und die nach Maßgabe der Artikel 3 bis 5 zollfrei eingeführten wissenschaftlichen Instrumente, Apparate und Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung der in Artikel 2 Absatz 2 oder in Artikel 4 genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats weder veräußert noch unentgeltlich überlassen werden.

(2) Bei Veräußerung oder unentgeltlicher Überlassung an eine nach Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) zur zollfreien Einfuhr berechtigte Einrichtung oder Anstalt bleibt die Zollbefreiung bestehen, sofern die Gegenstände, Instrumente, Apparate oder Geräte von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Zollbefreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Veräußerung oder unentgeltlicher Überlassung zuvor die entsprechenden Zölle zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von der in Artikel 2 Absatz 2 oder in Artikel 4 genannten zuständigen Behörde festgestellt oder anerkannt werden.

Jedoch ist kein Zoll zu erheben, wenn die in Anhang II Buchstabe C genannten Gegenstände zu nichtgewerblichen Zwecken an Blinde veräußert oder diesen unentgeltlich überlassen werden.

Artikel 7

(1) Es wird ein Ausschuß für Zollbefreiungen — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Der Ausschuß prüft alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 9

(1) Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 2 und 3, zu Artikel 4 Absatz 2, zu Artikel 5 Absatz 2 und zu Artikel 6 werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ANHANG I

A. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente sowie andere Drucke

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt : ex B. andere : — Bücher und Dokumente, andere als die der Tarifnummer 49.01, durch andere Verfahren als Drucken hergestellt, einschließlich Mikroreproduktion auf undurchsichtigem Träger — amtliche, im Ursprungsland veröffentlichte Dokumente der Parlamente, Regierungen und Verwaltungen — Plakate und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr, die für Reisen außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften werben : Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen — Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften werben — Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Verleger oder Buchhändler zum Kauf angeboten werden — Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigem Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für deren Rechnung herausgegeben werden

Anmerkung :

Von der Zollbefreiung sind jedoch *folgende Waren der Tarifnummer 49.11* ausgenommen :

a) Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge, Fremdenverkehrsplakate und -veröffentlichungen), die hauptsächlich der kommerziellen Werbung dienen und von einem Privatunternehmen oder für dessen Rechnung herausgegeben werden

b) Zeitungen und periodische Druckschriften, in denen der Reklameteil mehr als 70 % des Raumes einnimmt

c) alle anderen Gegenstände (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge), in denen der Reklameteil mehr als 25 % des Raums einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr gilt dieser Prozentsatz nur für die privaten Geschäftsanzeigen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet : — geographische, hydrographische und astronomische Reliefkarten, durch andere Verfahren als Drucken hergestellt

B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive) : A. kinematographische Filme : ex II. — andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
ex 37.05	Photographische Platten ; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken ; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive), mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive) : ex B. andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung ; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten : B. Mit Aufzeichnung : ex II. — andere Tonträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden

C. Gegenstände für Blinde

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, in Blindenschrift
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt : ex B. andere, in Blindenschrift

ANHANG II

A. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive) : A. kinematographische Filme : ex II. andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind, und zwar zu ihrem eigenen ausschließlichen Gebrauch oder zur Benutzung durch öffentliche oder private Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die ebenfalls von den genannten Behörden hierzu ermächtigt worden sind.
ex 37.05	Photographische Platten ; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken ; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive), mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind, und zwar zu ihrem eigenen ausschließlichen Gebrauch oder zur Benutzung durch öffentliche oder private Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die ebenfalls von den genannten Behörden hierzu ermächtigt worden sind.
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative und Positive) : B. andere Positive : ex I. Wochenschaufilme (mit oder ohne Ton) über zur Zeit ihrer Einfuhr aktuelle Ereignisse, zum Zwecke der Wiedergabe eingeführt (höchstens zwei Kopien je Thema)	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.
	ex II. andere Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind, und zwar zu ihrem eigenen ausschließlichen Gebrauch oder zur Benutzung durch öffentliche oder private Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die ebenfalls von den genannten Behörden hierzu ermächtigt worden sind.
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt : ex B. andere : — Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.
ex 90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet : — Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten : ex B. mit Aufzeichnung : — erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Einrichtungen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten) oder öffentlichen oder privaten Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

B. Sammelstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
Verschiedene	Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind	Museen, Galerien und andere öffentliche Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

C. Gegenstände für Blinde

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
ex 66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen : — Blindenstöcke	Alle Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk ; Schriftschutzmaschinen : ex A. Schreibmaschinen : — Schreibmaschinen für Blinde	Alle Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel) ; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen) ; Zahn-, Augen- und andere Prothesen ; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt : B. Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt : ex II. andere : — Blindenleitgeräte	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ) : — Braille-Uhren mit Gehäusen aus anderen Stoffen als Edelmetallen	Alle Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) : ex B. andere : — Spieltische und Zubehör, für Blinde	Alle Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind
Verschiedene	Sonstige, besonders für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Weiterbildung der Blinden hergerichtete Gegenstände (z.B. Blindenlesegeräte)	Alle Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind